



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05211**  
Datum: 08.05.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.05.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Anfrage der AfD Stadtratsfraktion Halle zur Instandsetzung, Beräumung und Reinigung sogenannter Integrationswohnungen für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG und SGB II**

Mit der Vergabenummer FB-L-01/2019 und FB-L-02/2019 hat die Verwaltung für den Leistungszeitraum 01.04.2019 bis 31.03.2021 die Instandsetzung und Ausstattung, Beräumung und Endreinigung von Integrationswohnungen über die Vergabeportale e-Vergabeportal Sachsen-Anhalt und e-Vergabeportal Halle (Saale) ausgeschrieben.

Die Leistung wird dort u.a. wie folgt beschrieben:

Instandsetzung und Ausstattung von Integrationswohnungen für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG und SGB II im Stadtgebiet Halle (Saale).

Weiterhin wird ausgeführt, dass ca. 10 – 15 WE monatlich durch Um- und Auszug malermäßig instand zu setzen und ggf. Auszustatten sind. Es wird außerdem festgestellt, dass die freigezogenen Wohnungen gereinigt, instandgesetzt, und ggf. neu ausgestattet werden müssen.

Dies vorangestellt bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Übernimmt die Stadt Halle Kosten der Instandsetzung von Wohnungen, wenn der Instandsetzungsgrund durch vertragsgemäße Nutzung der Wohnung entstanden ist und diese nach § 535 BGB in die Zuständigkeit des Vermieters fällt?
2. Übernimmt die Stadt Halle Kosten der Instandsetzung wenn diese aufgrund nichtvertragsgemäßer Nutzung durch den oder die Bewohner der Wohnung entstanden sind?
3. Fordert die Stadt Halle diese Aufwendungen vom Verursacher zurück und mit welchem prozentualen Erfolg bezogen auf die verauslagten Kosten?
4. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen verzichtet die Stadt Halle ggf. auf die Durchsetzung dieser Forderungen?
5. Welche Kosten der Instandsetzung von Integrationswohnungen für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG und SGB II hat die Stadt Halle in den Jahren

2015, 2016, 2017 und 2018 jeweils aufbringen müssen? Bitte scharf zwischen den Anspruchsgruppen und Jahren trennen!

6. In welchem Umfang hat die Stadt Halle hier Rückforderungen gegenüber den Verursachern geltend gemacht?
7. Welche Beträge konnten dabei eingenommen werden?
8. Wie hoch ist der Betrag aus den Jahren 2015 bis 2018, der durch die Stadt aufgewendet und nicht bei Verursachern geltend gemacht werden konnte?
9. Wird von den Bewohnern dieser Integrationswohnungen die für jeden sonstigen Mieter selbstverständliche Endreinigung vor Wohnungsübergabe beim Auszug angemahnt und durchgesetzt?
10. Warum wird dies nicht angemahnt und durchgesetzt?
11. Weshalb werden Reinigungsleistungen nach dem Auszug aus den Integrationswohnungen von der Stadt Halle übernommen?
12. Werden diese Reinigungsleistungen den Verursachern in Rechnung gestellt und wird diese Forderung geltend gemacht/durchgesetzt?
13. Mit welchem Erfolg?
14. Warum wird dies nicht durchgesetzt/ warum ist man bei der Durchsetzung nicht erfolgreich?

gez. A. Raue  
Fraktionsvorsitzender der AfD Stadtratsfraktion



**Sitzung des Stadtrates am 26. Juni 2019**

**Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Instandsetzung, Beräumung und Reinigung sogenannter Integrationswohnungen für Leistungsempfänger nach AsylbLG und SGB II**

**Vorlagen-Nummer: VI/2019/05211**

**TOP: 10.13**

**Antwort der Verwaltung:**

**1. Übernimmt die Stadt Halle Kosten der Instandsetzung von Wohnungen, wenn der Instandsetzungsgrund durch vertragsgemäße Nutzung der Wohnung entstanden ist und diese nach § 535 BGB in die Zuständigkeit des Vermieters fällt?**

Nein.

**2. Übernimmt die Stadt Halle Kosten der Instandsetzung wenn diese aufgrund nichtvertragsgemäßer Nutzung durch den oder die Bewohner der Wohnung entstanden sind?**

Ja, weil die Stadt Mieterin der Wohnungen ist. Die Betroffenen bekommen diese nur von der Stadt Halle (Saale) zugewiesen.

**3. Fordert die Stadt Halle diese Aufwendungen vom Verursacher zurück und mit welchem prozentualen Erfolg bezogen auf die verauslagten Kosten?**

Die Stadt Halle (Saale) fordert die Aufwendung vom Verursacher zurück, wenn die rechtlichen Voraussetzungen (z. B. § 823 BGB, § 276 BGB, § 130 ZPO, §§ 850 ff. ZPO, §§ 53 und 54 SGB I) und Möglichkeiten (ladungsfähige Anschrift muss vorhanden sein) gegeben sind.

**4. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen verzichtet die Stadt Halle ggf. auf die Durchsetzung dieser Forderungen?**

Siehe Antwort Frage 3

**5. Welche Kosten der Instandsetzung von Integrationswohnungen für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG und SGB II hat die Stadt Halle in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 jeweils aufbringen müssen? Bitte scharf zwischen den Anspruchsgruppen und Jahren trennen!**

Es liegen keine statistischen Zahlen vor.

**6. In welchem Umfang hat die Stadt Halle hier Rückforderungen gegenüber den Verursachern geltend gemacht?**

Siehe Antwort Frage 5

**7. Welche Beträge konnten dabei eingenommen werden?**

Siehe Antwort Frage 5

**8. Wie hoch ist der Betrag aus den Jahren 2015 bis 2018, der durch die Stadt aufgewendet und nicht bei Verursachern geltend gemacht werden konnte?**

Siehe Antwort Frage 5

**9. Wird von den Bewohnern dieser Integrationswohnungen die für jeden sonstigen Mieter selbstverständliche Endreinigung vor Wohnungsübergabe beim Auszug angemahnt und durchgesetzt?**

Die Bewohner der Integrationswohnungen reinigen diese bei Auszug. Gegenstände, die im Eigentum der Stadt stehen, bleiben im Verantwortungsbereich der Stadt Halle (Saale). Zu dieser Beräumung und Reinigung liegt die Zuständigkeit bei der Stadt.

**10. Warum wird dies nicht angemahnt und durchgesetzt?**

Siehe Antwort Frage 9

**11. Weshalb werden Reinigungsleistungen nach dem Auszug aus den Integrationswohnungen von der Stadt Halle übernommen?**

Siehe Antwort Frage 9

**12. Werden diese Reinigungsleistungen den Verursachern in Rechnung gestellt und wird diese Forderung geltend gemacht/durchgesetzt?**

Siehe Antwort Frage 9

**13. Mit welchem Erfolg?**

Siehe Antwort Frage 9

**14. Warum wird dies nicht durchgesetzt/warum ist man bei der Durchsetzung nicht erfolgreich?**

Siehe Antwort Frage 9

Katharina Brederlow  
Beigeordnete



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

13. Mai 2019

**Sitzung des Stadtrates am 29. Mai 2019**

**Anfrage der AfD-Fraktion zur Instandsetzung, Beräumung und Reinigung sogenannter Integrationswohnungen für Leistungsempfänger nach AsylbLG und SGB II**

**Vorlagen-Nummer: VI/2019/05211**

**TOP:**

**Antwort der Verwaltung:**

Aufgrund der umfangreichen Recherche kann die Beantwortung erst in der Stadtratssitzung im Juni 2019 erfolgen.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete